

Wertstoffhof

Der Auftraggeber richtet ab dem Ende Quartal II/2025 auf dem Baugelände einen Wertstoffhof für die Entsorgung der Rest- und Wertstoffe der Baustelle ein.

Die Nutzung des Wertstoffhofs und die Entsorgung der Rest- und Wertstoffe sind unter Beachtung der u.s. Regelungen für die AN kostenfrei.

Die Nutzung des Wertstoffhofs ist für den AN verpflichtend.

Die Stellung von eigenen Abfall- und Wertstoff- Containern durch den AN zur Abfall- oder Schuttbeseitigung ist auf Grund der Platzverhältnisse nicht möglich.

Abfälle sind zu trennen und, soweit möglich, täglich, mindestens jedoch 2 x wöchentlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verstreuen von Abfall, etc. auf dem Baugelände ist verboten.

Jegliche Ansammlungen von Abfall und Restmaterialien im Gebäude, den Zufahrten oder dem Baufeld sind unzulässig.

Das Anlegen und Vorhalten von Zwischenlagerplätzen für Schutt- und Abfallstoffe im Bauwerk und auf dem Baufeld ist untersagt.

Der Wertstoffhof ist eingezäunt und verschließbar. Er wird bis zum Ende der Bauzeit vorgehalten und dann abgebaut. Er wird durch eine vom Auftraggeber beauftragte Fachentsorgungsfirma betrieben. Durch deren Personal wird er Montag-Freitag (sofern keine Feiertage) jeweils von 8:00-12:00 Uhr und von 13:00-16:00 Uhr (Änderungen vorbehalten) geöffnet und betreut.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Anlieferungen außerhalb der genannten Öffnungszeiten sind nicht möglich.

Jeder auf der Baustelle tätige Auftragnehmer muss während dieser Öffnungszeiten seine Wert- und Reststoffe am Wertstoffhof entsorgen und sich den Empfang bestätigen lassen. Das Einsammeln und der Transport der Müll- und Reststoffe von der Baustelle zum Wertstoffhof erfolgt durch den AN. Geplante Positionierung des Wertstoffhofs siehe BE-Plan.

Es ist untersagt Abfälle anderer Baustellen mitzubringen und über den Wertstoffhof kostenlos zu entsorgen.

Am Wertstoffhof nicht angenommen werden:

- asbesthaltige Baustoffe
- Sondermüll
- Schadstoffhaltige Abfälle

Die Materialien sind entsprechend der Entsorgungsvorschriften vorbereitet und sortiert auf dem Wertstoffhof anzuliefern und nach Absprache mit dem Personal des Wertstoffhofes und erfolgter Registrierung in die entsprechenden Behältnisse zu verfüllen. Nicht den Vorschriften entsprechend getrenntes Material wird nicht angenommen, bzw. auf Kosten des anliefernden AN vom Personal des Entsorgungsunternehmens sortiert.

Vom Auftragnehmer ist die durch den Betrieb des Wertstoffhofes entstehende Kostenersparnis in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Der AG stellt für Brotzeitabfall und Getränkeleergut, insbesondere für Glas- und Plastikflaschen, Dosen usw. Abfallbehälter im Bereich des Wertstoffhofes zur Verfügung.

Auftragnehmern, die trotzdem die Baustelle mit Abfall verunreinigen, werden die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

Widerrechtliche Schutt- und Abfallansammlungen und Verunreinigungen im Bauwerk oder auf dem Baufeld werden dokumentiert und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von einem Werktag ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Verursachers beseitigt.